

**Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte im Regierungsbezirk Münster  
- Endfassung Stand 19.04.2012 -**

<p align="center"><b>Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer</b></p>	<p align="center"><b>Schulformspezifische Empfehlungen für die Gesamtschule</b></p>	<p align="center"><b>Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer an der Gesamtschule</b></p> <p>Name der Schule:</p>
<p><b>1. Vorbemerkungen</b></p> <p>Eine Teilzeitbeschäftigung kann voraussetzungslos nach § 63 LBG oder aus familiären Gründen gem. § 66 LBG beantragt werden.</p> <p>Für verbeamtete Lehrkräfte richtet sich die Zulässigkeit der Teilzeitbeschäftigung nach dem LBG. Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte finden sich die entsprechenden Vorschriften im Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG). Die folgenden Hinweise und Empfehlungen gelten für alle teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte.</p> <p>Im Rahmen von Teilzeitbeschäftigung wird durch eine reduzierte Pflichtstundenzahl zunächst nur die Anzahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden herabgesetzt. Proportional zur individuellen Pflichtstundenzahl soll jedoch auch der Umfang der sonstigen Dienstverpflichtungen verringert werden.</p> <p>Aus dem Landesgleichstellungsgesetz sowie aus dem Fürsorgeaspekt des § 66 LBG, dem Diskriminierungsverbot nach § 8 TzBfG, der Elternzeitverordnung (EZVO) und den Vorgaben des Frauenförderplans ergibt sich die besondere Verpflichtung, die Belange Teilzeitbeschäftigter für den schulischen Bereich verlässlich und angemessen zu regeln, um so die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern. Die Schulleiterinnen und Schulleiter treffen an der Schule eindeutige Regelungen, wie der Einsatz von Teilzeitkräften ohne Benachteiligung unterrichtlich und außerunterrichtlich erfolgen soll.</p>	<p><b>1. Vorbemerkungen</b></p> <p>Für die Schulform Gesamtschule mit voll ausgestaltetem Nachmittagsunterricht besteht die Notwendigkeit, die schulformübergreifenden Empfehlungen (linke Spalte) in einigen Punkten konkreter zu fassen.</p> <p>Die von den Schulen zu verfassenden schuleigenen Teilzeitpapiere (rechte Spalte) sollen auf der Basis der schulformübergreifenden sowie der schulformspezifischen Empfehlungen vereinbart werden.</p> <p>Dies bezieht sich auf konkrete Zahlen als Richtwerte zur Festlegung freier Halb- und Ganztage sowie zur Begrenzung der Anzahl der Springstunden, um eine größere Verlässlichkeit für alle Teilzeitkräfte zu gewährleisten.</p> <p>Sofern pädagogische und/oder schulorganisatorische Belange ein Abweichen von Richtwerten notwendig machen, sollen Schulen durch Beschluss der Lehrerkonferenz Regelungen dazu treffen.</p> <p>Die Angaben in Schulstunden beziehen sich auf das 45-Minuten-Raster und sind bei Bedarf umzurechnen.</p> <p>Für Punkte ohne Konkretisierung gilt jeweils der Text der schulformübergreifenden Empfehlung.</p>	<p><b>1. Vorbemerkungen</b></p>

<b>Schulformübergreifende Empfehlungen</b>	<b>Schulformspezifische Empfehlungen Gesamtschule</b>	<b>Schulinterne Vereinbarungen</b>
<p>Es gehört zu den Schulleitungsaufgaben, dafür Sorge zu tragen, dass die Belange der Teilzeitkräfte Berücksichtigung finden, denn der Schulleitung kommt bei der Umsetzung der gesetzlich verankerten Vorgaben eine besondere Verantwortung zu.</p> <p>Die folgenden Empfehlungen sollen dafür eine Grundlage bilden. Darüber hinaus sollen aber auch schulformspezifische Gegebenheiten berücksichtigt werden. Sie dienen dazu, Rechte und Pflichten teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte zu verdeutlichen und einen Interessensausgleich aller am Schulleben Beteiligten herbeizuführen.</p> <p>Auf der Ebene der Schule erarbeiten Schulleitung, Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen, Lehrerrat und unter Beteiligung der Lehrerkonferenz konkrete schulinterne Teilzeitvereinbarungen, die es allen Beschäftigten (Vollzeit- und Teilzeitkräften) erleichtern, ihren dienstlichen Verpflichtungen nachzukommen. Diese schriftlich fixierten Vereinbarungen werden in regelmäßigen Abständen evaluiert.</p> <p>Die besonderen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) und der Richtlinie zum SGB IX für Lehrkräfte mit einer Schwerbehinderung bleiben von diesen Empfehlungen unberührt und müssen beachtet werden.</p>		

Schulformübergreifende Empfehlungen	Schulformspezifische Empfehlungen Gesamtschule	Schulinterne Vereinbarungen
<p><b>2. Empfehlungen zur Organisation des unterrichtlichen Einsatzes</b></p> <p><b>2.1 Anwesenheit/ freie Tage</b></p> <p>Durch die zunehmende Ausweitung von Unterricht und außerunterrichtlichen Aktivitäten in den Nachmittagsbereich an allen Schulen, insbesondere an Schulen im offenen bzw. gebundenen Ganztage, ergeben sich für Lehrerinnen und Lehrer veränderte Anwesenheitszeiten in der Schule. Allgemein gilt der Grundsatz, dass sich die Anwesenheitszeit bzw. die Anwesenheitstage in der Schule an der Reduzierung der Pflichtstundenzahl orientieren. Konkretisierungen erfolgen in den schulformspezifischen Teilzeitempfehlungen.</p>	<p><b>2. Empfehlungen zur Organisation des unterrichtlichen Einsatzes</b></p> <p><b>2.1 Anwesenheit/ freie Tage</b></p> <p>Grundsätzlich soll Teilzeitbeschäftigten mit einer Reduzierung auf 1/2 bis 2/3 der Pflichtstundenzahl möglichst ein unterrichtsfreier Tag gewährt werden; zwei freie Tage sind anzustreben bei einer Reduzierung auf eine halbe Stelle. Proportional zu ihrer Stundenreduzierung sollen Teilzeitkräfte beispielsweise folgende unterrichtsfreie Ganz- bzw. Halbtage erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ 1/2 Stelle: 1 Tag und 2 Halbtage</li> <li>➤ 2/3 bis zu einer 3/4 Stelle: 1 Tag oder 2 Halbtage</li> </ul> <p>Der unterrichtsfreie Ganztage soll nicht der Konferenztag sein.</p> <p>Wünscht die Teilzeitkraft die Verteilung der Arbeitszeit auf die gesamte Woche, soll auf ein angemessenes Verhältnis von Unterrichtsstunden und Freistunden geachtet werden.</p>	<p><b>2. Empfehlungen zur Organisation des unterrichtlichen Einsatzes</b></p> <p><b>2.1 Anwesenheit/ freie Tage</b></p>

Schulformübergreifende Empfehlungen	Schulformspezifische Empfehlungen Gesamtschule	Schulinterne Vereinbarungen
<p><b>2.2 Stundenplangestaltung/ Springstunden</b></p> <p>Alle Lehrkräfte legen Stundenplan- und Einsatzwünsche bei Bedarf rechtzeitig und schriftlich vor dem Erstellen des Stundenplans vor. Die Belange von Teilzeitkräften werden im Rahmen der schulischen Organisationsmöglichkeiten berücksichtigt, berechnete Belange von Vollzeitkräften sind gleichwertig zu beachten.</p> <p>Wenn geäußerte Wünsche aus dienstlichen Gründen nicht berücksichtigt werden können oder Änderungen in der Stundenplangestaltung notwendig werden, so ist dies den Betroffenen frühzeitig mitzuteilen.</p> <p>Die Zahl der Springstunden soll bei Teilzeitkräften entsprechend der jeweiligen Stundenreduzierung proportional vermindert werden.</p> <p>Die Schulleitung trägt bei der Stundenplangestaltung die Verantwortung dafür, dass Unterrichtsverpflichtung und Anwesenheitszeit bzw. Anwesenheitstage in der Schule in einem proportionalen Verhältnis stehen.</p>	<p><b>2.2 Stundenplangestaltung/ Unterrichtsverteilung/ Springstunden</b></p> <p>Im Kontext der Unterrichtsverteilung soll die Schulleitung insbesondere Aspekte einer Überlastung durch Korrekturen bei Teilzeitkräften beachten und rechtzeitig Gespräche mit den Lehrkräften führen, um konsensfähige Regelungen zu erzielen und mögliche Entlastungen zu vereinbaren.</p> <p>Wenn geäußerte Wünsche zur Unterrichtsverteilung/Stundenplangestaltung aus dienstlichen Gründen nicht berücksichtigt werden können, soll eine Perspektive auf Änderung mit den Betroffenen frühzeitig erörtert werden.</p> <p>Unabhängig von einer Planung für das Gesamtkollegium mit möglichst wenigen Springstunden soll bei Teilzeitkräften auf der Basis proportionaler Betrachtung eine Minimierung der Springstunden angestrebt werden.</p> <p>Bei einer Ausgangsgröße von z. B. 6 Springstunden für eine Vollzeitkraft sind bei einer halben Stelle 3 und bis zu einer dreiviertel Stelle 4 Springstunden als angemessen einzuordnen. Gesamtschulen sollen in ihren schulinternen Vereinbarungen durch Beschluss der Lehrerkonferenz eine schuleigene Ausgangsgröße regeln. Schulen sind aufgefordert, eine Mittagspausenregelung für Lehrkräfte zu treffen.</p>	<p><b>2.2 Stundenplangestaltung/ Unterrichtsverteilung/ Springstunden</b></p>

Schulformübergreifende Empfehlungen	Schulformspezifische Empfehlungen Gesamtschule	Schulinterne Vereinbarungen
<p><b>3. Konferenzen/ Dienstbesprechungen</b></p> <p>Die Teilnahme der Teilzeitbeschäftigten an Lehrerkonferenzen, Fachkonferenzen bzw. Bildungsgangkonferenzen, Klassenkonferenzen und Jahrgangsstufenkonferenzen (§§ 68, 70 und 71 Schulgesetz NRW - SchulG) ist grundsätzlich unverzichtbar für die pädagogische Arbeit an der Schule. Schulleitungen sollen jedoch durch eine verlässliche langfristige Terminplanung. (mindestens für ein Halbjahr) und das Einhalten von vereinbarten Zeiten den teilzeitbeschäftigten Lehrkräften eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglichen.</p> <p>Ob und bei welchen Konferenzen und dienstlichen Besprechungen - abweichend von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Teilnahme gemäß § 15 Abs.2 ADO - eine Vertretungsregelung möglich ist, kann im Rahmen einer schulischen Teilzeitvereinbarung festgelegt werden. Die Erfüllung der dienstlichen Belange muss gewährleistet sein.</p> <p>Kurzfristig anberaumte Dienstbesprechungen müssen von Teilzeitkräften an ihrem freien Tag nicht in jedem Fall wahrgenommen werden.</p> <p>Bei Nichtteilnahme an einer Konferenz oder einer Dienstbesprechung besteht in jedem Fall die Pflicht zur Informationsbeschaffung.</p>	<p><b>3. Konferenzen/ Dienstbesprechungen</b></p> <p>Grundsätzlich erleichtern eine verlässliche langfristige Terminplanung sowie das Einhalten der Zeiten allen und insbesondere teilzeitbeschäftigten Lehrkräften eine berechenbare Gesamtarbeitsplanung und die Wahrnehmung von Familienaufgaben. Deshalb sollen Schulen einen langfristigen verlässlichen Terminplan erstellen. Ob und bei welchen Konferenzen und dienstlichen Besprechungen eine Vertretungsregelung möglich sein kann, soll im Rahmen einer schulischen Teilzeitvereinbarung festgelegt werden. Gute Erfahrungen machen Schulen durch verbindliche Absprachen in Teams bzw. Jahrgängen, Tandems usw.</p>	<p><b>3. Konferenzen/ Dienstbesprechungen</b></p>

Schulformübergreifende Empfehlungen	Schulformspezifische Empfehlungen Gesamtschule	Schulinterne Vereinbarungen
<p><b>4. Außerunterrichtliche Aufgaben</b></p> <p>Außerunterrichtliche Aufgaben werden proportional zur Stundenreduzierung wahrgenommen.</p> <p>Für einzelne Aufgabenbereiche bedeutet dies:</p>	<p><b>4. Außerunterrichtliche Aufgaben</b></p> <p>Außerunterrichtliche Aufgaben werden Teilzeitkräften proportional und anteilig nicht über das Maß von Vollzeitkräften hinaus übertragen; dieses gilt auch für Leitungs-, Koordinations- und sonstige Sonderaufgaben. Die Aufgabenübertragung soll besprochen und schriftlich festgehalten werden.</p> <p>Über den Unterricht hinausgehende Veranstaltungen der Schule werden für alle Lehrkräfte frühzeitig und verlässlich terminiert, damit Teilzeitkräfte wichtige private Termine, z. B. solche der Familienbetreuung, koordinieren können.</p>	<p><b>4. Außerunterrichtliche Aufgaben</b></p>
<p><b>4.1 Klassenleitung</b></p> <p>Alle Lehrkräfte sind zur Übernahme einer Klassenleitung verpflichtet. Bei Einsatz von Teilzeitkräften in der Klassenleitung wird grundsätzlich die Bildung von Klassenlehrerteams in Absprache mit den betroffenen Kolleginnen und Kollegen empfohlen. Sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen, können Teilzeitkräfte auch von einer Klassenleitung entbunden werden.</p>	<p><b>4.1 Klassenleitung</b></p> <p>Um Teilzeitkräften die Wahrnehmung der grundsätzlich verpflichtenden Übernahme einer Klassenleitung zu erleichtern, wird die Bildung von Klassenleitungsteams empfohlen. Teilzeitkräfte mit einer Unterrichtsverpflichtung von weniger als 2/3 sollen eine Klassenleitung in der Regel nicht allein wahrnehmen müssen.</p>	<p><b>4.1 Klassenleitung</b></p>

Schulformübergreifende Empfehlungen	Schulformspezifische Empfehlungen Gesamtschule	Schulinterne Vereinbarungen
<p><b>4.2 Schulwanderungen und -fahrten</b></p> <p>Die im Zusammenhang von Schulwanderungen und -fahrten erbrachte Mehrarbeit kann von beamteten Lehrkräften nicht abgerechnet werden, daher sollen bereits bei der Planung dieser Veranstaltungen Ausgleichsregelungen innerhalb eines Schuljahres festgeschrieben werden. Tarifbeschäftigte Lehrkräfte haben - im Gegensatz zu Beamten - durchaus einen Anspruch auf anteilige Vergütung, soweit der vorrangig zu prüfende Freizeitausgleich aus schulorganisatorischen Gründen nicht möglich ist. Zu beachten sind die Wanderrichtlinien § 4.1 (BASS 14-12 Nr.2) und die Ausführungen in der ADO § 15.2 (BASS 21-02 Nr.4).</p>	<p><b>4.2 Schulwanderungen und -fahrten</b></p> <p>Das schulinterne Teilzeitpapier soll Konkretisierungen für Ausgleichsregelungen enthalten. Teilzeitbeschäftigte können der Schulleitung eigene Vorschläge für eine Ausgleichsregelung unterbreiten, die im Einvernehmen und zur Klarheit für beide Seiten möglichst schriftlich festgehalten wird.</p>	<p><b>4.2 Schulwanderungen und -fahrten</b></p>
<p><b>4.3 Schulfeste/ Projekte u. ä.</b></p> <p>Beim Einsatz von Teilzeitlehrkräften soll die Stundenreduzierung proportional berücksichtigt werden.</p>	<p><b>4.3 Schulfeste/ Projekte u. ä.</b></p>	<p><b>4.3 Schulfeste/ Projekte u. ä.</b></p>

Schulformübergreifende Empfehlungen	Schulformspezifische Empfehlungen Gesamtschule	Schulinterne Vereinbarungen
<p><b>4.4 Sprechtage</b> (Schüler/Schülerinnen, Erziehungsberächtigte, Ausbilder/ Ausbilderinnen)</p> <p>Die Teilzeitkraft nimmt entsprechend ihrer Stundenreduzierung teil. Bei der Terminierung ist auf die Belange berufstätiger Erziehungsberechtigter Rücksicht zu nehmen.</p>	<p><b>4.4 Sprechtage</b></p>	<p><b>4.4 Sprechtage</b></p>
<p><b>4.5 Vertretungsunterricht/ Aufsicht</b></p> <p>Diese Aufgaben sind proportional zur Pflichtstundenzahl wahrzunehmen. Teilzeitkräfte dürfen verhältnismäßig nicht häufiger für Vertretungsunterricht / Aufsichten in Anspruch genommen werden als Vollzeitkräfte.</p>	<p><b>4.5 Vertretungsunterricht/ Aufsicht</b></p> <p>Bei allen Modellen zur Gestaltung des Vertretungsunterrichts muss für Teilzeitbeschäftigte eine Regelung proportional zu ihrer Arbeitszeit erfolgen.</p> <p>Ein außerplanmäßiger Unterrichtseinsatz sollte rechtzeitig angekündigt werden, damit Termine der Familienbetreuung ebenfalls rechtzeitig koordiniert werden können.</p> <p>Wegen der besonderen Fürsorgepflicht für Teilzeitbeschäftigte gem. § 66 LBG soll auf einen kurzfristig angeordneten Unterrichtseinsatz vor und nach der durch den Stundenplan festgelegten Anwesenheitspflicht verzichtet werden.</p>	<p><b>4.5 Vertretungsunterricht/ Aufsicht</b></p>



Schulformübergreifende Empfehlungen	Schulformspezifische Empfehlungen Gesamtschule	Schulinterne Vereinbarungen
<p><b>5. Anrechnungsstunden</b></p> <p>Bei der Vergabe von Anrechnungsstunden durch die Lehrerkonferenz müssen Teilzeitbeschäftigte angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>Erfolgt die Entlastung über ein Punktesystem, ist der besonderen Situation der Teilzeitbeschäftigten Rechnung zu tragen (z.B. durch ein Punktekonto mit einem Teilzeitkoeffizienten).</p>	<p><b>5. Anrechnungsstunden</b></p>	<p><b>5. Anrechnungsstunden</b></p>
<p><b>6. Fortbildung</b></p> <p>Teilzeitbeschäftigte haben ebenso wie Vollzeitkräfte das Recht und die Pflicht sich fortzubilden. Es soll darauf geachtet werden, dass die unterrichtsfreie Zeit der Teilzeitbeschäftigten bei Fortbildungen anteilig berücksichtigt wird.</p>	<p><b>6. Fortbildung</b></p> <p>Nutzt eine Teilzeitkraft ihren unterrichtsfreien Tag zur Teilnahme an einer dienstlich gebotenen Fortbildungsveranstaltung, sollen bei Anmeldung Kompensationsvereinbarungen getroffen werden.</p>	<p><b>6. Fortbildung</b></p>

<b>Schulformübergreifende Empfehlungen</b>	<b>Schulformspezifische Empfehlungen Gesamtschule</b>	<b>Schulinterne Vereinbarungen</b>
<p><b>7. Dienstliche Beurteilung</b></p> <p>Bei dienstlichen Beurteilungen ist der Umfang der Sonderaufgaben Teilzeitbeschäftigter im entsprechenden Verhältnis zur Arbeitszeit zu sehen und zu bewerten.</p> <p>Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht negativ auf das Ergebnis einer dienstlichen Beurteilung auswirken (§ 13 Abs. 4 Landesgleichstellungsgesetz).</p>	<p><b>7. Dienstliche Beurteilung</b></p>	<p><b>7. Dienstliche Beurteilung</b></p>